

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 10

Artikel: Steigende Teuerung als Alarmzeichen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- für Alleinstehende 11 200 (bisher 9400) Franken,
- für Ehepaare oder Personen mit Kindern 12 600 (10 800) Franken.

Schliesslich werden die Bundesbeiträge an die gemeinnützigen Institutionen Pro Senectute und Pro Infirmis um 1,5 bzw. 0,5 Mio. Franken erhöht, um deren steigende Beanspruchung abzusichern.

Durch die Verbesserung der Renten und Hilflosenentschädigungen entstehen für die AHV/IV im Jahr 1993 Mehrausgaben von insgesamt 1103 Mio. Franken. Sie sind durch die ordentlichen Einnahmen abgedeckt. Die Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen verursachen Mehrkosten von 65 Mio. Franken.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung sind auch die Renten der Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie jene der AHV/IV an die Teuerung anzupassen. Hierüber wird der Bundesrat im Spätherbst entscheiden. *pd*

Steigende Teuerung als Alarmzeichen

Pro Senectute unterstützte 13 000 Personen finanziell

Die Teuerung hat 1991 auch die 115 Beratungsstellen der Kantonalkomitees von Pro Senectute in hohem Masse beschäftigt: Rund 48 Prozent der 26 000 älteren Menschen, die die Sozialberatung in Anspruch nahmen, hatten mit finanziellen Sorgen zu kämpfen.

Gegen 13 000 Personen – davon $\frac{2}{3}$ Frauen – waren trotz Altersrente und Ergänzungsleistungen auf Unterstützung aus Bundes- oder Stiftungsmitteln angewiesen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Frauen zwischen 70 und 90 Jahren, die ihren Lebensbedarf nicht mehr allein durch das Einkommen aus der gesetzlichen Altersvorsorge zu decken vermögen. Dieser Entwicklung begegnete Pro Senectute mit einer Eingabe an den Bundesrat für eine 3. Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG), die verschiedene materielle Verbesserungen verlangt. Per 1. Januar 1993 werden nun zwei Forderungen teilweise erfüllt: Erhöhung der Einkommensgrenzen und Erhöhung der Mietzinsabzüge.

Die von Pro Senectute 1991 gegen 13 000 finanziell unterstützten Personen bezogen Geldleistungen im Betrag von rund 11 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr mit einer sogar etwas höheren Anzahl von Gesuchen, bedeutet dies eine Zunahme von rund 1 Mio. Franken an individueller Finanzhilfe. Mit rund 1,4 Mio. Franken (13 Prozent der Beratungen) bewegt sich dagegen der Aufwand für Sachleistungen (Hilfsmittel, medizinische Massnahmen wie Coxarthrose- und Staroperationen) im Rahmen von 1990. Besonders aktuell bei den mit älteren Menschen geführten Beratungsgesprächen waren zudem Hilfen für das Wohnen daheim (23%), Krankheit und Behinderung (20%), Unterkunftsfragen (19%), doch auch persönliche oder Beziehungsprobleme waren mit 13 bzw. 11% für viele Menschen ein Anliegen.

Ein hoher Stellenwert im Angebot von Pro Senectute kam 1991 erneut den ambulanten Diensten «Hilfen zu Hause» zu. Sie erlauben älteren Menschen,

auch beim Nachlassen ihrer Kräfte, das Weiterleben in der eigenen Wohnung. Spitzenreiter der Nachfrage war wiederum der Mahlzeitendienst mit 1,3 Mio. verteilten Essen; von der Haushilfe wurden über 1 Mio. Einsatzstunden geleistet und andere Dienste (Putz-, Wäsche- und Flickdienst, Fusspflege, Transportdienst usw.) verzeichneten zusammen rund 70 000 Einsätze. Auch das Animationsprogramm mit Schwerpunkten wie Alter + Sport, Altersvorbereitung, Kurswesen (bildende und kulturelle Richtung) oder Interessen- und Kontakt- pflege fand eine Anhängerschaft von über 300 000 Personen, die von Pro Senectute durchgeführten Veranstaltungen (einmalig oder regelmässig) zogen mehr als 100 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Insgesamt standen im Berichtsjahr über 400 000 ältere Menschen in Kontakt mit Pro Senectute, also fast die Hälfte der im Lande lebenden Rentner

pd

ENTSCHEIDE

Das Vorschlagsrecht des Mündels gestärkt

Die staatsrechtliche Willkürbeschwerde vor Bundesgericht wird zugelassen

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Das Bundesgericht hat eine Praxisänderung bestätigt, wonach das Vorschlagsrecht des Mündels für die Person des Beirats oder Vormundes verstärkt wird. Wird der Wunsch der in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränkenden Person, jemanden als vormundschaftlichen Betreuer zu bekommen, nicht respektiert, so kann das Mündel nun den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid mit staatsrechtlicher Willkürbeschwerde noch vor das Bundesgericht bringen.

In Artikel 381 besagt das Zivilgesetzbuch (ZGB), es solle, wenn eine zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichne, dieser Bezeichnung Folge geleistet werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes lautete bisher dahin, aus dem in Art. 381 ZGB erwähnten Vorschlagsrecht dürfe kein Anspruch auf die Wahl der vorgeschlagenen Person abgeleitet werden. Art. 381 ZGB sei ausschliesslich im öffentlichen und nicht im privaten Interesse der Vorschlagsberechtigten erlassen worden. Die Vormundschaft als öffentliche Angelegenheit lasse die Rechtsstellung der Eltern des Mündels unberührt. Zumindest dessen Eltern oder weiteren Verwandten wurde deshalb die Beschwerdelegitimation durchwegs abgesprochen. Bezuglich des Mündels tritt nun aber eine Änderung der Praxis ein. Sie gilt laut Art. 397 ZGB ebenfalls da, wo nur ein Beirat bestellt werden muss.

Schon 1981 hatte das Bundesgericht im Entscheid BGE 107 II 506 die Frage gestellt, ob nicht dem Mündel selbst (und somit auch der zu verbeiratenden